

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 145.

Sonnabend den 25. Mai.

1867.

Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 betreffend, vom 21. Mai 1867.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai d. J., Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom 24. December 1866 betreffend (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom heurigen Jahre), wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Der durch das Gesetz vom 15. Mai d. J. §. 1 unter a. ausgeschriebene Zuschlag zur Grundsteuer ist von jeder Steuereinheit zu erheben mit **Einem Pfennig am 1. August 1867** und mit **Einem Pfennig am 1. November 1867**

und zwar zugleich mit den für diese Termine durch §. 1 der Verordnung vom 24. December 1866 (S. 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1866) ausgeschriebenen ordentlichen Grundsteuern, also mit Einschluß der letztern in jedem dieser Termine überhaupt der Betrag von drei Pfennigen von jeder Steuereinheit.

§. 2. Der durch das Gesetz vom 15. Mai d. J. §. 1 unter b. ausgeschriebene Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer ist mit acht Zehntelteilen eines ganzen Jahresbetrags, also mit 24 Mgr. von jedem Thaler, mit 8 Pfennigen von jedem Neugroschen des vollen Jahresbetrags, am **15. Juli 1867** zu erheben.

Bei Beurtheilung der Beitragspflicht der Contribuenten zu diesem Zuschlage nach §. 4 des Gesetzes vom 24. December 1845 (S. 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1845) ist dieser Termin zum Anhalten zu nehmen.

§. 3. Bei Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen an Ausländer sind vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an im laufenden Jahre außer dem ordentlichen Gewerbesteuersatz (vergl. §. 19 der Verordnung vom 23. April 1850, S. 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) noch acht Zehntelteile desselben, also 24 Mgr. von jedem Thaler, 8 Pfennige von jedem Neugroschen des ordentlichen Gewerbesteuersatzes, als Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und es ist, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuerschein mit den Worten:

„Hierüber ... Thlr. ... Mgr. ... Pf. Zuschlag nach dem Gesetze vom 15. Mai 1867 erhalten.“

N. N. Einnehmer.“

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den §. 41 B und C des Gesetzes vom 24. December 1845 (S. 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1845) erwähnten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittung der Ortssteuerzahler nach Verdiensttagen zu entrichten haben.

§. 4. Als Vergütung für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der vorgedachten Zuschläge werden von der baaren Einnahme hiermit bewilligt

1) bezüglich der **Grundsteuer**

- ein halbes Prozent den Städten Dresden und Leipzig,
- ein Prozent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 oder 3 Prozent Einnehmergebühren für Erhebung u. c. der ordentlichen Grundsteuer beziehen,
- ein und ein halbes Prozent den sämmtlichen übrigen Steuergemeinden;

2) bezüglich der **Gewerbe- und Personalsteuer**

- ein halbes Prozent den Städten Dresden und Leipzig,
- ein und ein halbes Prozent den Mittelstädten, der Stadt Waldenburg und nachgenannten Ortschaften: Großburgau im Steuerbezirk Dresden; Hainsberg im Steuerbezirk Dippoldiswalde; St. Michaelis im Steuerbezirk Freiberg; Niederwilschnitz im Steuerbezirk Chemnitz; Voitwitz, Gainsdorf, Niederpfannenstiel, Niederplanitz, Oberhohndorf, Schedewitz im Steuerbezirk Zwickau,
- zwei und ein halbes Prozent den sämmtlichen übrigen Steuergemeinden.

§. 5. Wegen Berechnung der Einnehmergebühren sowohl bei der Grundsteuer, als auch bei der Gewerbe- und Personalsteuer, in gleichen wegen der Modalität, nach welcher bei diesen Steuern die vorerwähnten Zuschläge auf Einnahme und Ausgabe zu berechnen sind, wird besondere Anordnung durch die Kreissteuerräthe ergeben.

§. 6. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Tassen hat im Jahre 1867 außer in den Monaten Juni und December (vergl. §. 4 der Verordnung vom 24. December 1866 S. 300 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom J. 1866) in Gemäßheit von §. 45 der Verordnung vom 23. April 1850 (S. 62 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom J. 1850) auch in Betreff obigen Personalsteuerzuschlags bei Erhebung jener Beträge auf den Monat September d. J. zu erfolgen.

Hierach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Gegenwärtige Verordnung ist nach §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in allen Zeitschriften der daselbst gedachten Art zum Ablauf zu bringen.

Dresden, den 21. Mai 1867.

Finanz-Ministerium.
Für den Minister: von Weissenbach.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Ostermesse endet mit dem 25. Mai. An diesem Tage sind die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der inneren Stadt bis Nachmittags 4 Uhr gänzlich zu räumen und spätestens bis Tageanbruch des 26. Mai zu entfernen.

Auf dem Augustusplatze sind die Buden und Stände am 25. Mai bis Abends 8 Uhr vollständig zu räumen, deren Wegschaffung ist am 27. Mai Morgens zu beginnen und bis zum Abende desselben Tages zu beendigen.

Die Schau- und Schankbuden dürfen noch am 26. Mai geöffnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften ziehen unanfechtliche Strafe nach sich.

Leipzig, am 20. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleigner.